

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Germaringen

der Satzung

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Germaringen XI - Gewerbegebiet an der Gablonzer Straße" mit integriertem Grünordnungsplan.

Der Gemeinderat der Gemeinde Germaringen hat die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Germaringen XI - Gewerbegebiet an der Gablonzer Straße" inkl. der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan am 13.10.2015 als Satzung beschlossen.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Germaringen in der Fassung vom 13.10.2015 für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Germaringen XI – Gewerbegebiet an der Gablonzer Straße“ wurde mit Bescheid vom 03.03.2016 durch das Landratsamt Ostallgäu genehmigt.

Die Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 24.03.2016.

Es wird die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Germaringen XI - Gewerbegebiet an der Gablonzer Straße" mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 13.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 09.03.2018 in Kraft getreten

Der Bebauungsplan mit Festsetzungen im Plan und durch Text, Begründung, Umweltbericht und Abwägung kann bei der Gemeinde Germaringen während der Geschäftszeiten in der Zeit vom 09.03.2017 bis zum 19.04.2018 eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1.) eine nach §214 Abs.1 Satz1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach §214 Abs.3 Satz2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4.) nach §214 Abs.2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §44 Abs.3 Satz1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Germaringen, 09.03.2018

Ort, Tag

Gemeinde Germaringen

Dienststelle

Helmut Bucher, 1. Bürgermeister
gez.

Unterschrift und Dienstbezeichnung

Ortsüblich bekannt gemacht durch

Gemeindeblatt, Anschlag an der Amtstafel

am 09.03.2018

Abgenommen am

Unterschrift und Dienstbezeichnung